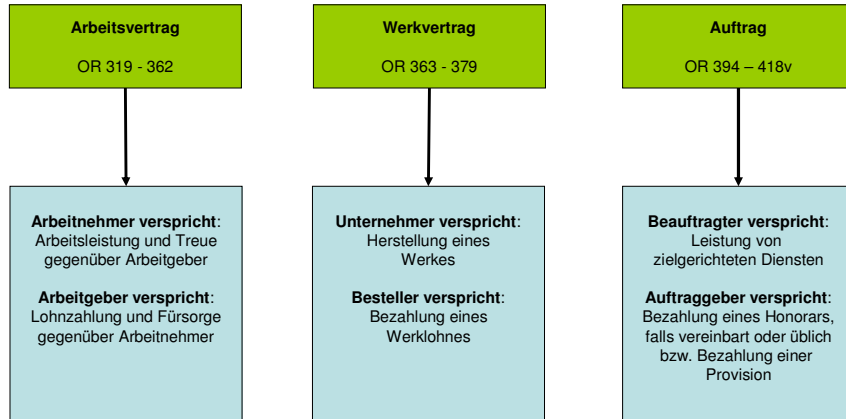
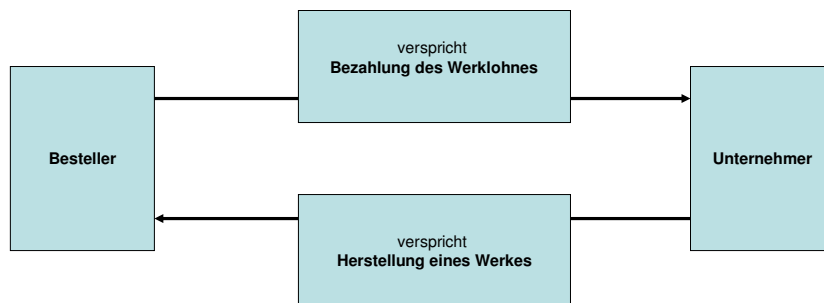


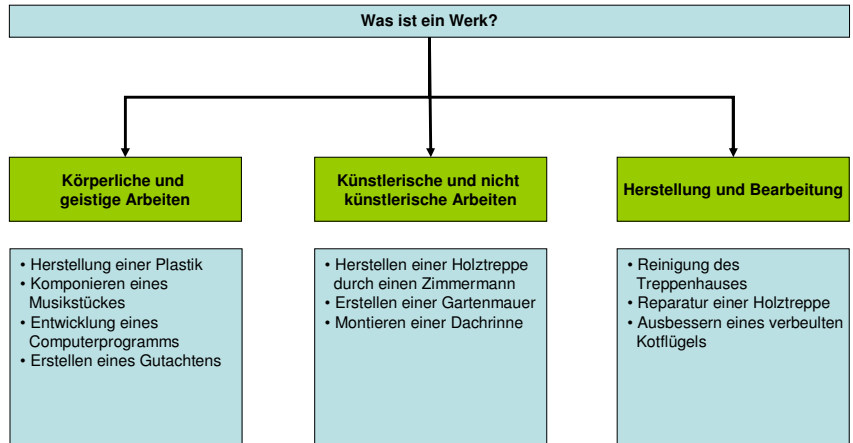
Arbeitsleistungsverträge



Werkvertrag (OR 363 ff.)



Werkvertragsrecht



3

Entstehung eines Werkvertrages

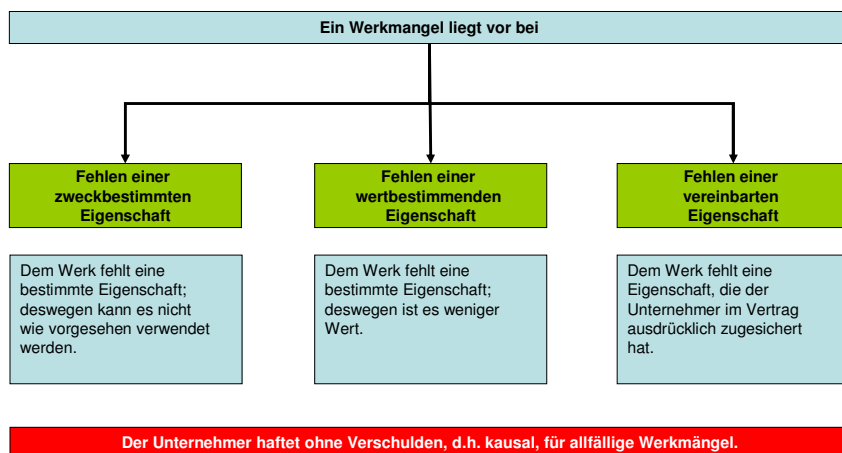
1. Einigung über Hauptpunkte	<ul style="list-style-type: none">• Werkleistung• Werklohnzahlung
2. Handlungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Voll vertragsfähig sind urteilsfähige Mündige• Urteilsunfähige oder Unmündige bedürfen für den Abschluss eines Werkvertrages die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters,
3. Richtige Form	Keine Formvorschriften für Werkverträge
4. Zulässiger Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Kein widerrechtlicher, unsittlicher oder unmöglicher Inhalt

4

Die Pflichten der Vertragspartner im Werkvertrag

Pflicht des Unternehmers	Pflicht des Bestellers
Eine Hauptpflicht: • Herstellung eines mängelfreien Werkes	Eine Hauptpflicht: • Bezahlung des Werklohnest

Werkmangel



Prüfungs- und Rügepflicht des Bestellers

Nach Ablieferung des Werkes hat der Besteller, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, dessen Beschaffenheit zu prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntnis zu setzen. (OR 367 I)

- > sofortige Prüfung
- > sofortige Mängelrüge

Offene Mängel sind bei der Prüfung zu erkennen und zu rügen.
Versteckte sind sofort nach ihrer Entdeckung zu rügen.

Verjährung der Mängelrechte (OR 371)

- Bewegliche Sachen: ein Jahr
- Unbewegliche Sachen: fünf Jahre

7

Wahlrechte des Bestellers bei Werkmängeln

Wandelung (OR 368 I)

Rückgängig machen des Vertrages
(nur möglich, wenn das Werk nicht brauchbar ist)

Minderung (OR 368 II)

Herabsetzen des Werklohnes

Nachbesserung (OR 368 II)

Behebung der Werkmängel
(Nachbesserung darf für den Besteller nicht zu Unverhältnismässigen Kosten führen)

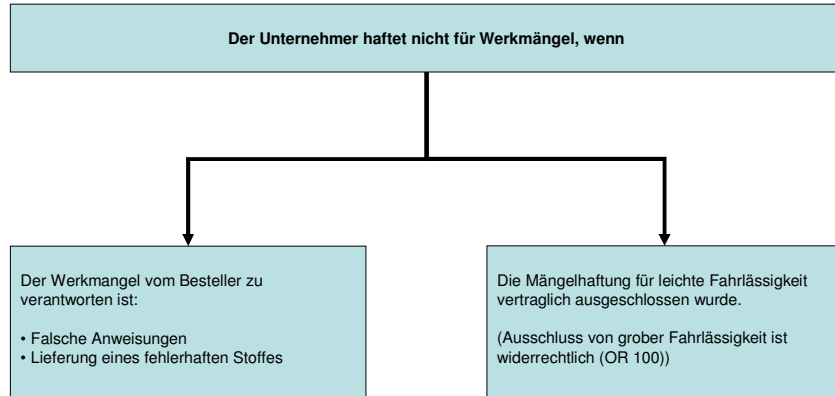
Schadenersatz

Schadenersatz kann verlangt werden, wenn der Unternehmer den Schaden schuldhaft (fahrlässig oder absichtlich) verschuldet hat.

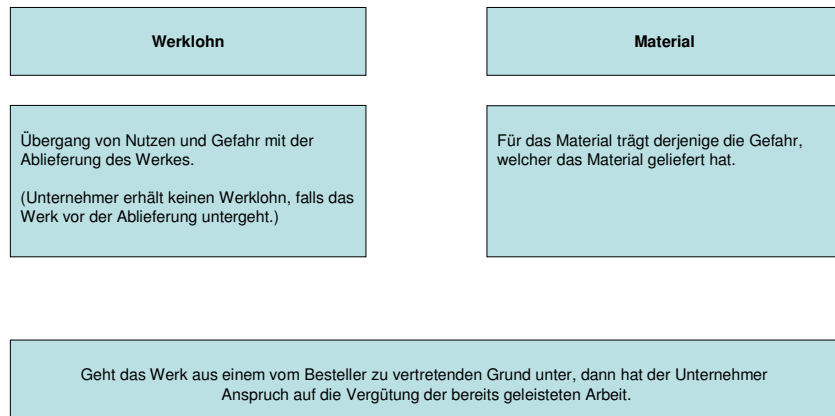
Die Mängelrechte sind dispositives Recht.

8

Ausschluss der Haftung für Werkmängel (OR 365)



Gefahrtragung (OR 376)



Verzug des Unternehmers

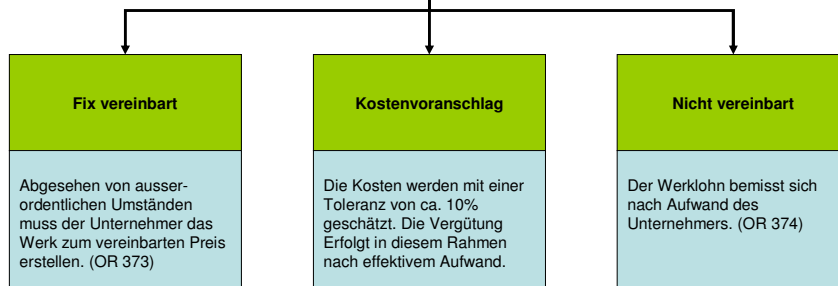
Bei Verzug des Unternehmers gelten die allgemeinen Verzugsregeln gemäss OR 107.

Ausnahmen:

- **Rücktritt bei Verspätung**, falls diese absehbar ist und dem Unternehmer ein Nachfrist gesetzt wurde (OR 366 I).
- **Ersatzvornahme bei Mängeln**, falls Mangelhaftigkeit trotz Nachfrist voraussehbar ist (OR 366 II).
- **Rücktritt**, falls der **Kostenvoranschlag unverhältnismässig überschritten** wird.

Werklohn

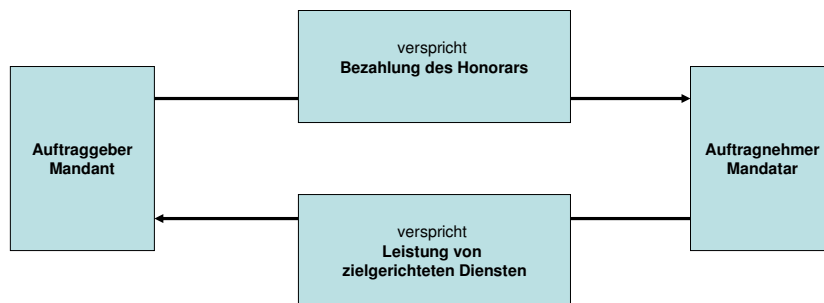
Bestimmung des Werklohnes



Übung G 1

Welches sind die Voraussetzungen der Pflicht zur Sachgewährleistung beim Werkvertrag?

Auftrag (OR 394 ff.)



Arbeitsvertrag – Auftrag - Werkvertrag

Arbeitsvertrag	Auftrag	Werkvertrag
Arbeitgeber - Arbeitnehmer Der Arbeitnehmer arbeitet für den Arbeitgeber und erhält dafür Lohn .	Auftraggeber – Beauftragter Der Beauftragte leistet Dienste im Interesse des Auftraggebers und erhält, sofern vereinbart oder üblich, ein Honorar .	Besteller – Unternehmer Der Unternehmer erstellt ein Werk für den Besteller und erhält dafür einen Werklohn .
Unselbständig	Selbständig	
Der Arbeitnehmer ist in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers eingegliedert und handelt genau nach Weisung.	Auftragnehmer und Werkunternehmer sind selbständige Unternehmer und handeln gemäss eigenem Wissen und Können.	
Tätigwerden, kein Erfolg versprochen		Erfolg (Werk) versprochen
Arbeitnehmer und Beauftragter schulden keinen Erfolg ihrer Bemühungen. <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer verspricht den Einsatz seiner Arbeitskraft im Dienste des Arbeitgebers. • Der Beauftragte verspricht, sich um die Erreichung seines bestimmten Ziels zu bemühen. 		Der Werkunternehmer schuldet das versprochene Werk.

Entstehung eines Auftrages

1. Einigung über Hauptpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Auftrag • Honorarzahung
2. Handlungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Voll vertragsfähig sind urteilsfähige Mündige • Urteilsunfähige oder Unmündige bedürfen für den Abschluss eines Auftrages die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters,
3. Richtige Form	Keine Formvorschriften für Aufträge
4. Zulässiger Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Kein widerrechtlicher, unsittlicher oder unmöglicher Inhalt

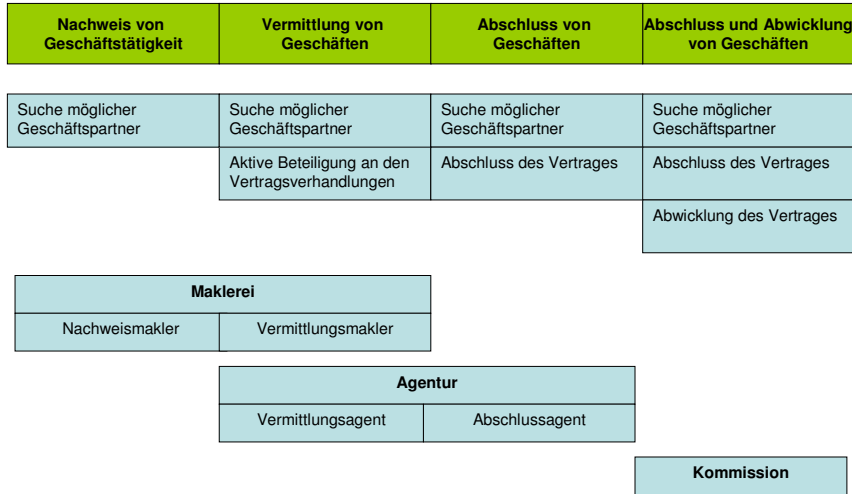
Die Pflichten der Vertragspartner im Auftrag

Pflicht des Auftragnehmers	Pflicht des Auftraggebers
Eine Hauptpflicht: • Verrichtung des Auftrages	Eine Hauptpflicht: • Bezahlung des Honorars
Ziel- und Weisungsgebundenheit Sorgfältige Ausführung des Auftrages Persönliche Ausführung Treuepflichten	Ersatz der Auslagen

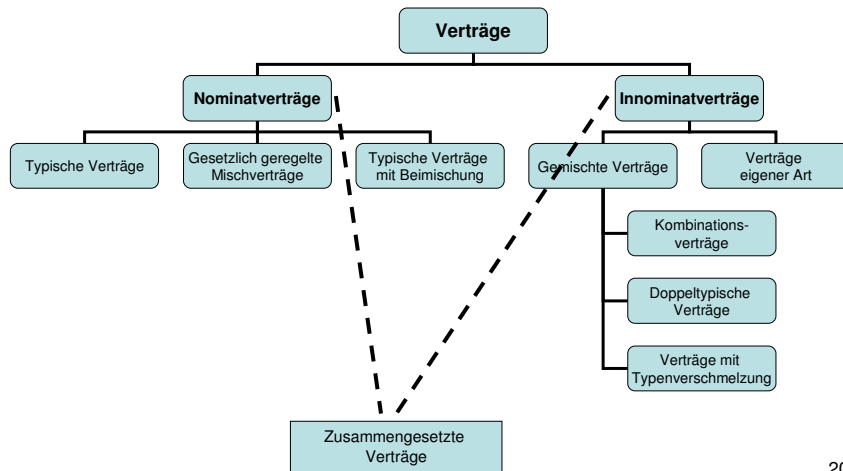
Beendigung des Auftrages

Der Auftrag endet durch • Widerruf (OR 404) • Tod, Handlungsfähigkeit oder Konkurs eines Vertragspartners (OR 405) • Erfüllung
Der Auftrag kann jederzeit von jeder Partei ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden (OR 404) -> zwingendes Recht Erfolgt die Auflösung zur Unzeit, kann daraus eine Schadenersatzpflicht entstehen.

Besondere Auftragsverhältnisse



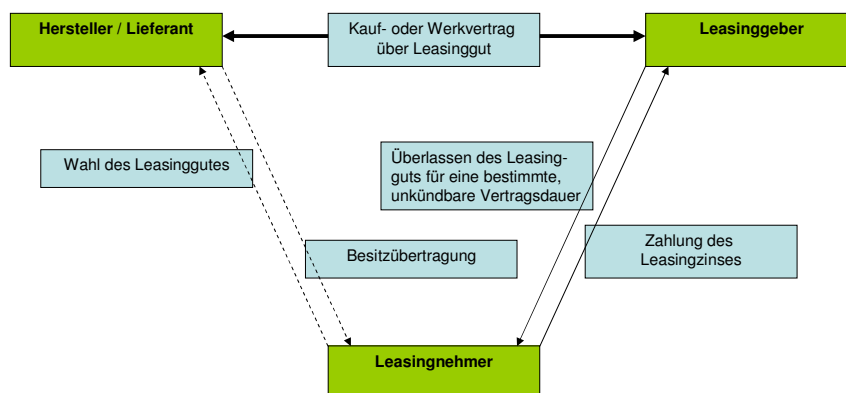
Verträge



Leasingvertrag

- freie Nutzung und Verwendung einer Sache für einen bestimmten Zeitraum
- Leisten eines periodischen Entgeltes (Leasingzins)
- Leasingnehmer trägt Gefahr und muss für Erhaltung der Sache aufkommen
- Eigentum verbleibt beim Leasinggeber

Indirektes Leasing



Abgrenzung des Leasingvertrages

Zum Kaufvertrag

Beim Leasingvertrag besteht keine Eigentumsverschaffungspflicht. Der Leasingnehmer wird nicht Eigentümer

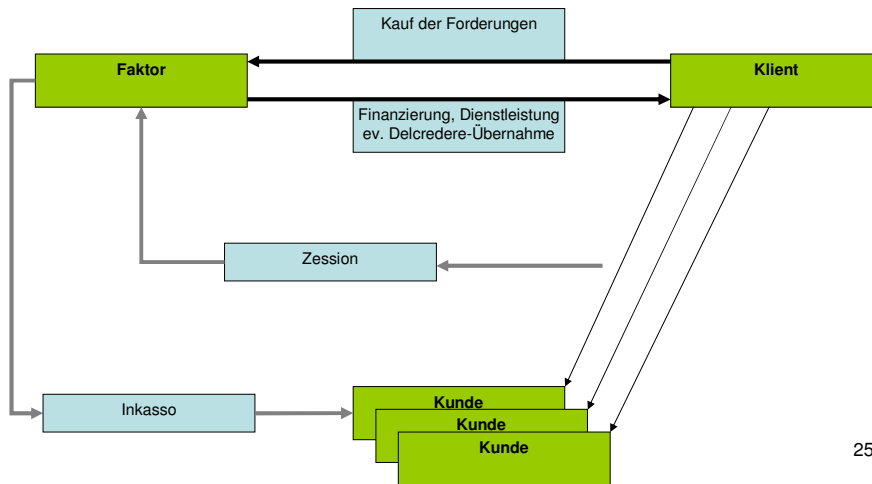
Zum Mietvertrag

Den Leasingnehmer trifft keine Substanzerhaltungspflicht. Der Leasingzins stellt nicht nur Entgelt für die Nutzung dar, sondern verkörpert auch die (Teil-)Amortisation des Leasinggutes.

Factoringvertrag

- Abtretung von Forderungen gegen Entgelt
- Forderungsinkasso durch Faktor
- Finanzierung und andere Dienstleistungen durch Faktor

Factoring



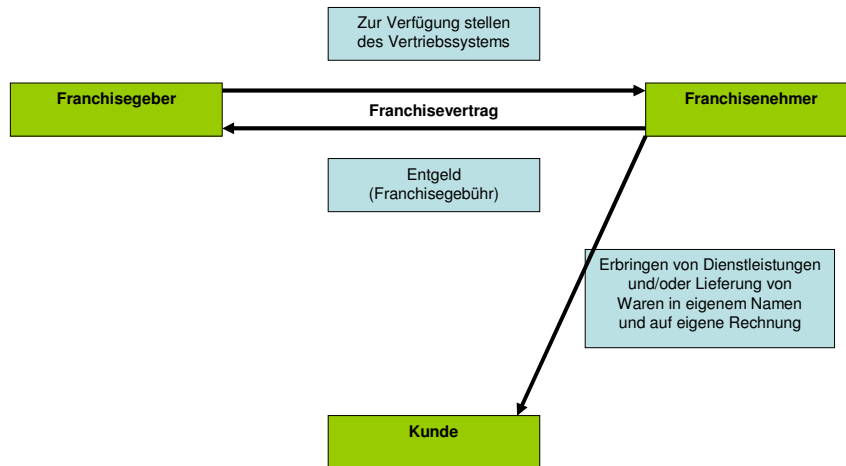
25

Franchisevertrag

- Recht, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Absatz-, Organisations- und/oder Marketingkonzeption für Waren und/oder Dienstleistungen zu übernehmen
- Entrichten einer Franchisegebühr
- Franchisenehmer verpflichtet sich, die Weisungen des Franchisegebers zu beachten und für die Absatzförderung zu sorgen

26

Franchisevertrag



27

Abgrenzung des Franchisevertrages

Zum Werkvertrag

Beim Franchisevertrag ist kein Erfolg geschuldet, sondern nur ein Tätigwerden.

Zum Agenturvertrag

Den Franchisenehmer handelt im Gegensatz zum Agenten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

28